

Geschäfts- und Zahlungsbedingungen zum Kraftfahrzeug-Mietvertrag

1. Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die umseitig angeführten und die folgenden Vertragsbedingungen. Zum Abschluss des Mietvertrages sowie von Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich Schriftform zu Rechtsgültigkeit vereinbart. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirksamkeit, vom Erfordernis der Schriftlichkeit kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden.

Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, das Mietfahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand und ohne Mangel übernommen zu haben. Des weiteren wird hierdurch bestätigt, dass der Mieter bzw. der Fahrer sich vom Stand des Kilometerzählers, der Vollständigkeit der Wagenpapiere, dem Vorhandensein des Warndreiecks, des Verbandkastens, des Reserverades und dem vollen Tank überzeugt hat.

Das Fahrzeug muss bei Rückgabe vollgetankt sein. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

2. Fahrer als Mitmieter

Sofern der umseitig bezeichnete Fahrer des Mietfahrzeuges mit dem Mieter nicht identisch ist, tritt er dem Vertrag als Mitmieter bei, so dass mit dem Mieter solidarisch ihm alle Rechte aus dem Vertrag zustehen und ihn alle Pflichten und Haftungen aus dem Vertrag treffen. Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag auch im Namen und auf Rechnung des Mieters abschließen zu können.

3. Auslandsfahrten dürfen keine durchgeführt werden.

4. Besondere Pflichten des Mieters bzw. Mitmieters (Fahrers)

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug schonend und dem Verwendungszweck entsprechend zu behandeln und alle für die Benützung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften einzuhalten. Mit dem Mietfahrzeug ist gewerbliche Personenbeförderung und die gewerblicher Warenbeförderung untersagt.

Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den im Mietvertrag genannten Fahrer oder durch einen angestellten Berufsfahrer lenken lassen. Er muss sich vorher von dessen Fahrtüchtigkeit und von der Tatsache des Vorhandenseins einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Lenkerberechtigung (die mindestens ein Jahr alt sein muss) des Dritten überzeugen. Zur Sorgfaltspflicht des Mieters gehört insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit die Überwachung des Öl- und Wasserstandes sowie des Frostschutzes und des Reifendruckes. Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Kraftfahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zum Einsatz bei Renn- oder Sportveranstaltungen als unmittelbar teilnehmendes oder als Test-, Trainings- oder Erkundungsfahrzeug zu benützen. Untersagt ist außerdem das Befahren von Rennstrecken, auch wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind. Eine Belastung des Kraftfahrzeuges über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist unzulässig.

Der Mieter hat den Wagen sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Mieter bzw. Mitmieter (Fahrer) gegen die Bestimmungen der Ziffer 4., so haben sie dem Vermieter vollen Schadenersatz insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a) zu leisten, wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Haftungsbeziehung des Mieters bzw. Mitmieters unwirksam wird.

5. Mietdauer und Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in dem von ihm übernommenen Zustand am umseitig vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeiten bei der Fa. WIT-KFZ Fachbetriebe e. Gen.zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Kraftfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichtet den Mieter und Mitmieter zum Einsatz des am Vermieter hieraus entstehenden Schadens. Für diesen Fall entfällt auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Haftungsbeziehung des Mieters oder Mitmieters.

6. Zahlungsbedingungen

Die aufgelaufenen Mietkosten sowie allfällige Schadenszahlungen gemäß Ziffer 8. sind bei Rückgabe des Mietfahrzeuges sofort zur Zahlung durch den Mieter fällig. Schadenszahlungen jedenfalls spätestens mit schriftlicher Aufforderung zur Schadenszahlung durch den Vermieter. Bei Zahlungsverzug werden 12 % Verzugszinsen vereinbart.

Erfolgt die Abrechnung des Mietvertrages über eine von der Fa. WIT akzeptierte Credit-Card, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass alle eventuell anfallenden Nebenforderungen aus dem Mietverhältnis mit dem Kreditkartenunternehmen abgerechnet bzw. nachverrechnet werden können.

Bei Zahlungsverzug sind vom Mieter bzw. Mitmieter (Fahrer) solidarisch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Eintreibung sowie Inkassospesen zu ersetzen. Die Höhe der außergerichtlichen Mahnkosten wird wie folgt definiert: € 20, -- zzgl. Mwst pro Mahnung.

7. Auftreten von Schäden

Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden am Fahrzeug jeder Art ist sofort der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen. Andernfalls trägt der Mieter und Mitmieter (Fahrer) die hierfür anfallenden Kosten und haftet für jeden Schaden, den der Vermieter etwa erleidet, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a), wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Haftungsbeziehung des Mieters bzw. Mitmieters unwirksam wird.

8. Umfang der Haftung des Mieters bzw. Mitmieters (Fahrers)

a) ohne Haftungsbeziehung:

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug (einschließlich Parkschäden) unabhängig von einem Verschulden in der Höhe eines Selbstbehaltes von € 400, -- für den entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden.

Insbesondere wird betreffend die Schadenersatzforderung des Vermieters zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass

a.b) in beiden unter a.b) und a.c) genannten Fällen Abschlepp- u. Rückholkosten, der Verdienstentgang für die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bzw. der Reparatur des Mietfahrzeuges je Ausfalls- bzw. Stehtag in pauschalierter Höhe eines Tagessatzes zum Normaltarif lt. Preisliste des Vermieters für das betreffende Mietfahrzeug unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentganges bzw., der konkreten Vermietbarkeit des abhanden gekommenen oder beschädigten Mietfahrzeuges durch den Vermieter, sowie alle mit der Schadensbehandlung dem Vermieter entstehenden Kosten vom Mieter und Mitmieter gemäß Ziffer 6. an den Vermieter zu bezahlen sind.

b) der Selbstbehalt pro Schadenfall Netto Euro 500,--:

Darüber hinaus haftet der Mieter dem Vermieter in voller Höhe bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Falschbetankung, Fahrunfähigkeit (wie z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss, Ermüdung etc.); Unfallflucht; Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe und bei Beschädigung des Leihwagens durch das Ladegut selbst bzw. dessen Be- oder Entladung. In diesen Fällen hat der Mieter auch die daraus resultierende Folgeschäden – wie Wertminderung, Mietausfall, Berge-, Abschlepp- u. Überstellungskosten, behördliche Ab- u. Anmeldekosten sowie allgemeine Unkosten- dem Vermieter zu ersetzen.

Des weilen haftet der Mieter dem Vermieter bei Verstoß gegen die in den Ziffern 3.,4.,5.,7.,9. enthaltenen Verpflichtungen im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in 8a.

Die Mietvertragsbedingungen unterliegen nicht den allgemeinen Kfz-Kaskobedingungen.

9. Besondere Pflichten des Mieters bzw. Mitmieters (Fahrers) bei einem Unfall

Im Falle eines Unfalls ist der Vermieter sofort telefonisch zu benachrichtigen und anschließend ist ihm eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben.

Zur Ermittlung der Unfalltatsachen ist sofort, unmittelbar nach dem Unfall, die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Bei Beschädigung des Fahrzeuges, insbesondere durch Verkehrsunfall, sind der Mieter oder dessen Fahrer verpflichtet, Namen, Vornamen und Anschrift aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen und die Haftpflichtversicherungen der unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten. Erklärungen zur Schuldfrage dürfen anderen Unfallbeteiligten gegenüber nicht abgegeben werden. Handelt der Mieter oder dessen Fahrer dieser Vorschrift zuwider, so haften diese dem Vermieter für den eingetretenen Schaden in voller Höhe, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a.)

10. Gerichtsstand

Als Erfüllungsart für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird Wien vereinbart. Des weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietvertrag einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Vermieters gegen den Mieter bzw. Mitmieter (Fahrers) gemäß den Ziffern 6. und 8. Der Fahrer und Mitmieter gemäß Ziffer 2. erklärt ausdrücklich, vom Mieter zum Abschluss der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gerichtsstandvereinbarung bevollmächtigt zu sein und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der Vorderseite des Vertrages.

11. Schlussbestimmungen

Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten diese an deren Stelle; insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich.

Datum: _____

LEIHWAGENVEREINBARUNG

Inhaber des Leihwagens: WIT-KFZ Fachbetriebe e. Gen.

Am Kaisermühlendamm 71 1220 Wien, Tel. 01/260 61

Leihfahrzeug: Kennzeichen:

Angaben zur Person/Firma, welche das Fahrzeug ausleiht (Lenker):

Name/ Vorname/ Firma: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Daten der Lenkerberechtigung

Nummer: _____

Behörde: _____

Gültig bis: _____

Gruppe(n): _____

Ausgeliehen am _____

um (Uhrzeit): _____

Rückgabe am _____

um (Uhrzeit): _____

Die Leihwagenkosten betragen € 25,- inkl. MWSt pro Tag.

Ich habe die rückseitigbeschriebene Vereinbarung und Richtlinien gelesen, verstanden und akzeptiert.

Unterschrift des Ausleihers: _____